

# Satzung

des Schulfördervereins der  
Oskar-Linke-Schule Magdeburg e.V.



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Schulförderverein der Schule ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen „Schulförderverein der Oskar-Linke-Schule Magdeburg (FOLS)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sein Sitz ist in Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule „Oskar Linke“ in Magdeburg.
- (2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schule dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
  - a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - b) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - c) Projekte und Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler an der Schule zu bereichern und zu unterstützen,
  - d) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen und
  - e) die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge zwei Monate in Rückstand geraten ist.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und
  - d) der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vereinsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einerufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes und
- f) Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen.

(5) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z.B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

(a) mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen oder

(b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder

(c) wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

(6) Wahlen des Vorstandes erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.

(2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der Sekundarschule „Oskar Linke“ zufließen, im Falle deren Auflösung dem Kinderheim „Erich Weinert“ in Magdeburg zur weiteren

Verwendung.

Die vorstehende Satzung wurde am 22. August 2011 mit Nachtrag vom 11.01.2012 sowie 25.04.2012 in Magdeburg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Register in Kraft.

Magdeburg, 25.04.2012

Sie erreichen den Förderverein postalisch unter der folgenden Anschrift:

**Förderverein der Oskar-Linke-Schule Magdeburg (FOLS) e.V.**  
**Schmeilstr. 1**  
**39110 Magdeburg**

oder per E-Mail unter: [foerderverein@linke.bildung-lsa.de](mailto:foerderverein@linke.bildung-lsa.de)

Die Vorstandsmitglieder sind:

**Thomas Osewald (Vorsitzender)**  
**Ronny Schubert (stellv. Vorsitzender)**  
**Melanie Sauer (Kassenwartin)**  
**Judith Hubold (Schriftführerin)**